

Die Vereinstätigkeit des am 31. Mai 1880 gegründeten Altertumsvereins, der nach wechselvoller Geschichte bis in die Jahre nach 1945 bestanden hat, soll wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der

Lahnsteiner Altertumsverein

folgende

Satzung¹

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §§ 2-5 – Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 6 – Mitgliedschaft
- § 7 – Ehrenmitglieder
- § 8 – Organe des Vereins
- § 9 – Mitgliedsbeitrag
- § 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 – Satzungsänderung
- § 12 – Auflösung des Vereins

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt nunmehr den Namen:

Lahnsteiner Altertumsverein 1880 e.V.

2.

Der Sitz des Vereins ist Lahnstein.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.²

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

1.

Der Lahnsteiner Altertumsverein 1880 e.V. mit Sitz in Lahnstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

¹ geändert am 19. November 2010 und am 11. Februar 2011

² Die Eintragung ins Vereinsregister ist erfolgt. Das Finanzamt hat den Verein als gemeinnützig anerkannt.

2.

Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe,

- a. die Geschichte der Stadt Lahnstein und ihrer Landschaft im weitesten Sinne zu erforschen und zu vermitteln,
- b. die Kunst- und Kulturgüter – insbesondere in Verbindung mit der von der Stadt Lahnstein verwalteten fiduziarischen Stiftung „Bodewig-Museum“, deren Satzung vom 04. April 1929 durch den Magistrat der Stadt Oberlahnstein errichtet wurde – zu pflegen,
- c. das durch Stiftung errichtete Bodewig-Museum seinem ursprünglichen Zweck entsprechend als Heimatmuseum für die Stadt Lahnstein und den Rhein-Lahn-Kreis wieder einzurichten und die vorhandenen Sammlungen in das Bodewig-Museum zurückzuführen.

3.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden entgegen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

1.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Mitgliedsbeiträge noch geleistete Sacheinlagen zurück.

3.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitglieder zusätzlich zur Auslagenerstattung eine pauschale Tätigkeitsvergütung [im Sinne der Ehrenamtszuschale] erhalten. Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2.

Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

3.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung angerufen werden.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

5.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins verstoßen wird, wie Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, insbesondere aber, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den die Mitgliedschaft ausschließenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung angerufen werden.

§ 7 – Ehrenmitglieder

Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Bei Mitgliedern, die ihr generelles Einverständnis dazu erklärt haben, kann die Einladung auch per e-mail erfolgen.

2.

Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

6.

Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b. der Vorstand

1.

In den Vorstand können insgesamt bis zu 11 Personen gewählt werden. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzende/r und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und Pressewart/in) sowie bis zu sechs Beisitzer/-innen.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorstand leitet den Verein.

4.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und wenigstens sechs Mitglieder erschienen sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben sowie
- Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

6.

Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 11 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

- a. wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder dies verlangt oder
- b. wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die von der Stadt Lahnstein verwaltete fiduziarische „Stiftung Bodewig-Museum“, ersatzweise der Stadt Lahnstein mit einer Zweckbestimmung zu, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Pflege der Kunst- und Kulturgüter der Stadt Lahnstein und seiner Landschaft zu verwenden ist.

Lahnstein, den 11. Februar 2011